

4

Mehrheitspolitischer Konsens, gesellschaftlicher Dissens und Interventionen

— ※ —

Erklärt wird der vergangenheitspolitische Verzicht in Politik und Justiz häufig mit einem in der westdeutschen Bevölkerung seit den 1950er-Jahren vorherrschenden und nur weiter zunehmenden Wunsch nach „Normalität“, nach Teilhabe am „Wirtschaftswunder“ und nach einem Ende familienbiografisch und gesellschaftlich störender öffentlicher Rückbezüge auf die Nazi-Zeit. „Die deutsche Gesellschaft“ habe sich schwergetan mit ihrer NS-Vergangenheit, heißt es in einer Verallgemeinerung über die Grenzen Westdeutschlands hinaus. In den Familien habe man „nur auf spezielle Weise“ und eingeschränkt über „den Krieg“ gesprochen, nämlich im Stil der *Landser*-Hefte und der Kosalik-Kriegsromane.³¹⁴ Das lässt sich angesichts der Auflagenhöhen vielleicht annehmen, aber in seiner Größenordnung und Bedeutung für die westdeutsche Bevölkerung nicht belegen. Es bleibt dabei unberücksichtigt, dass mithilfe dieser Publikationen oder auch einer parallelen „Kriegsfilmwelle“ wie mit anderem mehr Stimmung gerade deshalb gemacht wurde, weil in der westdeutschen Bevölkerung eine starke vergangenheitspolitisch kritische Sicht auf Krieg, Militär und die NS-Jahre und deren Protagonisten zu finden war. *Landser*-Hefte und Kriegsfilme etwa hatten die Wiederaufrüstung zu bewerben, weil sie nicht zuletzt aufgrund ihrer vergangenheitspolitischen Bezüge unpopulär war.³¹⁵ Die Bemühungen hatten nur einen begrenzten Erfolg,

314 Stellvertretend für diese Sichtweise Wildt: Verdrängung.

315 Siehe Buhl: *Landser*-Hefte; Knäpple: *Kriegsfilmwelle*.

denn die Meinungen blieben trotz aller Anstrengungen geteilt und die Mehrheit noch lange ablehnend. Es gab auch bei diesem Thema nicht die eine Meinung „der Gesellschaft“, die die in der Politik getroffene Entscheidung für eine Remilitarisierung abgesegnet hätte.

Eine ähnlich pauschalisierende These³¹⁶ geht davon aus, dass es allein in einer kurzen Phase „unmittelbar nach dem Krieg“ ein mehrheitliches und gesamtdeutsches Verlangen nach einer Sühne für die NS-Verbrechen gegeben habe. Spätestens aber seit den 1960er-Jahren sei diese Mehrheit in Westdeutschland zur Minderheit geschrumpft. Die Erklärung dafür finde sich weniger in der Politik oder in medialen Aktivitäten als in privat-individuellen Befindlichkeiten: in einem „wenig gefestigten Selbstwertgefühl“ des einzelnen Westbürgers, in individuellem Überdruß an der NS-Thematik und in privaten „Identifikationsproblemen mit dem nationalen Kollektiv“. Das habe selbst die TV-Serie *Holocaust* Ende der 1970er-Jahre nicht ändern können. Das mag plausibel erscheinen, ist aber wieder nur eine spekulative Annahme und unbelegbare Verallgemeinerung.

Gesichert lässt sich sagen, dass im Meinungsbild der westdeutschen Bevölkerung in fluktuierenden Anteilen die Auffassungen widersprüchlich nebeneinanderstanden. In den in ihrer vergangenheitspolitischen Gesamttendenz in hohem Maße einheitlichen parlamentarischen Entscheidungen findet sich das nicht wieder. Sie wurden offenbar davon unabhängig getroffen, mit klarer Ausrichtung auf eine Vergangenheitspolitik des Beschweigens der Verbrechen und der Entlastung der Anhängerschaft und der Mitgliedschaft der NSDAP, wer auch immer das im Einzelfall war.

4.1 Parlamentarische und administrative Entscheidungen

Wiedereinzug der „131er“

So zeigt es eine weitreichende Entscheidung des Bundestags in Bonn zwei Jahre nach der Staatsgründung. 1951 verabschiedete das Parlament ein „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes (GG) fallenden Personen“, das bis heute besteht und Verfassungsrang hat. In unauffälliger rechtlicher Diktion erklärt es, „die Rechtsverhältnisse von Personen [...], die am 8. Mai 1945 im öffentlichen

316 So etwa Gessler: Sekundärer Antisemitismus.

Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden [...] und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet“ worden seien, durch ein Bundesgesetz „regeln“ zu wollen. Entsprechendes gelte für „Personen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt“ gewesen seien und „keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten“ würden. Das Gesetz zu Artikel 131 GG³¹⁷ erkannte die zwischen 1933 und Mai 1945 erworbenen Qualifikationen, Dienstjahre und -ränge, Einkommensstufen und Pensionsansprüche für alle Politiker, Beamte, Militärs, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst nach den seit den 1920er-Jahren geltenden Modalitäten an. Allen, die durch Kriegsereignisse und Kriegsfolgen oder Entscheidungen der Alliierten (wie Internierung, Entlassung oder Suspendierung) noch „nicht ihrer früheren Stellung entsprechend“ wieder untergekommen waren, wurde ein gesetzlicher Anspruch auf Einstellung und Wiederverwendung zugesprochen. Ausnahmen gab es nur in den seltenen Einzelfällen, wenn durch Urteile von Spruchkammern oder Gerichten Ansprüche aberkannt worden waren. Es wurde eine „Unterbringungspflicht“ eingeführt. „Mindestens zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen“ mussten mit „131ern“ besetzt werden, die vorrangig zu berücksichtigen waren. Aufgrund erhöhter Belastungsdichte in Westdeutschland nach 1945 lag der NS-Anteil in der staatlichen Administration in manchen Ämtern nun höher als zuvor, zumal das Gesetz auf diesem Weg eine Sperre gegen NS-Gegner auf den einstellenden Ebenen der Hierarchie einbaute. Es homogenisierte in dem hier interessierenden Kontext das Personal im Justiz- und Polizeiapparat politisch nach rechts hin. Angenommen wurde es im Parlament mit zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimmen, also einschließlich der als linke Arbeiterparteien zu bezeichnenden SPD und KPD mit ihren hohen Anteilen von NS-Verfolgten in ihrer Mitgliedschaft.

Die Bundestagsentscheidung ermöglichte rund 460.000³¹⁸ belasteten Ex-NS-Staatsbeschäftigten die Rückkehr in den öffentlichen Dienst. Das war eine Weichenstellung, die zu einer „fast vollständigen Übernahme der beamteten Funktionseлите des Dritten Reiches in die Verwaltung, die Justiz und die Universitäten“ führte³¹⁹ und die über einen Nebenweg

317 Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 22, S. 307–322, abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl151s0307.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl151s0307.pdf%27%5D__1665384246130 [letzter Zugriff: 20.6.2022].

318 Franz: Prinzipien und Pragmatismus, S. 31.

319 Dieses und das folgende Zitat: Perels: Erbe, S. 234.

noch die Mehrzahl der Gestapobeamten miteinschloss.³²⁰ Sie „normalisierte“ den institutionellen Umgang mit NS-Unrecht im Sinne einer „rechtlichen Neulegitimation von Kernbereichen der NS-Herrschaft“ und rehabilitierte die diskreditierten Handlungsträger genauso wie deren Überzeugungen. Sie delegitimierte die alliierten Säuberungsbeschlüsse der ersten Nachkriegsphase. Das Ausmaß der Rückkehr zeigt an, dass wie bei der großen Amnestie von 1949 auf diesem Weg eine politische Botschaft ausgesendet wurde. Sie war über die vormaligen Leitgruppen hinaus an die Trägerschichten des NS-Regimes adressiert. Diese wurden umworben, die Verfolgten und deren Unterstützer damit auf das Bitterste enttäuscht. Der Wiedereintritt der „131er“ in die Polizei und in die Justiz musste zu „schwersten Unterlassungsschäden“ „auf dem Gebiet der justiziellen Verfolgung von NS-Straftaten“ führen. Er war ein „vergangenheitspolitischer Dambruch“.³²¹

Ehemalige Mitglieder von Nazi-Parteien und Kollaborateure gab es überall in Europa, aber der westdeutsche flächendeckende Wiedereinbau solcher Entscheidungsträger in den Behördenapparat war einzigartig. Er lief auf die nachhaltige Befestigung NS-affiner gesellschafts-, rechts- und ordnungspolitischer Denkschablonen an den Schreibtischen hinaus. Deren Blockierung in der staatlichen Struktur, wie in der Zusammenbruchs- und Schockphase nach der bedingungslosen Kapitulation verlangt, wurde nun konterkariert. Die Welterklärungen aus der völkischen Ideenwerkstatt konnten in die staatlichen Institutionen auf allen Ebenen wieder einziehen. Ihre Akzeptanz hatten sie offenbar in der westdeutschen Mehrheitspolitik nicht verloren. Untergründig oder auch offen lebten sie auf allen staatlichen Ebenen fort.

Die Entschädigungsfrage

Mit dem Einzug der „131er“ korrespondiert das Verschwinden von Verfolgten aus den Entschädigungsbehörden. So wurden zu Beginn der 1950er-Jahre mit antisemitischem Zungenschlag unter den Vorwürfen von „Selbstbedienung“ und Korruption die Landesverantwortlichen für „Wiedergutmachung“ Philipp Auerbach³²² (Bayern, 1952), Curt

320 Selbst die KPD sprach sich dafür aus, auch einen Gestapobeamten wiedereinzustellen, wenn er „trotz allem ein anständiger Mensch geblieben“ sei, zit. nach Herbert: Best, S. 657.

321 Frei: Vergangenheitspolitik, S. 18, 100; siehe auch Perels: Übernahme.

322 Jahrgang 1906, Unternehmer, Chemiker, DDP, Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, 1933 Flucht nach Belgien, Abschiebung nach Frankreich, interniert, Haft in KZs

Epstein³²³ (Hessen, 1950), Marcel Frenkel³²⁴ (NRW, 1950), Alphonse Kahn³²⁵ (Rheinland-Pfalz, 1950) und Ludwig Loeffler³²⁶ (Hamburg, 1954), die jeweils jüdischer Herkunft und mit Ausnahme von Auerbach Juristen waren, ihrer Ämter enthoben. Es handelte sich um Eingriffe in eine mit der Aufarbeitung der westdeutschen Vergangenheitspolitik betraute Führungsgruppe mit dem Ziel, deren Ausrichtung in den Griff zu bekommen. In jedem dieser Fälle erwiesen sich die Vorwürfe später als unbegründet. Zu einer Rückkehr ins Amt führte das bei keinem.³²⁷ Es hatte innerhalb der staatlichen Führungsstellen auf dem größten Teil des bundesdeutschen Territoriums eine auch geschichtspolitisch wirksame Säuberung stattgefunden. Indem sie mit viel medialer Begleitung jüdische Linke aus Einflusspositionen eliminierte, setzte sie ein grundsätzliches Fragezeichen hinter die Verfolgung und das Recht auf Entschädigung. Aber es blieb nicht beim Antisemitismus und dem Rekurs auf das Feindbild vom staatsgefährdenden und gemeinschädlichen „jüdischen Bolschewisten“. Ämter und Gerichte scheuten sich in dem vorherrschenden Klima nicht, bei der „Wiedergutmachung“ polizeiliche „Zigeunersachverständige“ und -Rasseforscher aus der NS-Zeit als Gutachter zurate zu ziehen. Das war „ohne Parallele in den Entschädigungsverfahren jüdischer Opfer“.³²⁸ Es war demütigend für die Familien der Roma-Minderheit und auch für deren Verbündete. Es führte ihnen vor, wer die Macht hatte. Es erinnerte sie an ihre Verfolgung und entmutigte sie erneut. Mit Frenkel, Auerbach und Epstein

Auschwitz-Birkenau und Groß-Rosen, Gründungsmitglied der VVN, SPD, Ausschluss wegen VVN-Mitgliedschaft.

- 323 Jahrgang 1998, Richter, Entlassung, Lager Viliampol bei Kovno, KZ Dachau, Mitgründer der VVN.
- 324 Jahrgang 1907, Rechtsanwalt, Rechtsberatung für die Rote Hilfe, keine Einstellung, Flucht in die Niederlande, Mitglied des Joodschen Raads Amsterdam, Untergrund, Widerstandsgruppe, KPD (1942 ff.), VVN (Präsidiumsmitglied), in der Folge des Verbots der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung (1951) wegen Hochverrats angeklagt, Verfahren eingestellt, siehe Oppenheimer: Weg der VVN, S. 19.
- 325 Jahrgang 1908, Jurist, Flucht nach Frankreich, interniert, Widerstandsgruppe, Mitgründer der VVN (Präsidiumsmitglied), KPD, DKP.
- 326 Jahrgang 1906, Jurist, Entlassung, KZs Theresienstadt, Auschwitz-Birkenau, Groß-Rosen, Vorsitzender des Jüdischen Gemeindefonds Norddeutschland und andere Funktionen in jüdischen Zusammenschlüssen. Loeffler arbeitete eng mit der VVN zusammen: Asmussen: Der kurze Traum, S. 38. Parteipolitische Bindungen sind nicht bekannt.
- 327 Auerbach beging Suizid, Epstein wanderte nach Israel aus. Siehe Spernol: Kreuzfeuer, S. 203–236.
- 328 Spitta: Entschädigung für Zigeuner?, S. 398.

hatten Beamte ihren Platz räumen müssen, die derartige Praktiken ablehnten und sich im Gegensatz zu vielen Kollegen nachdrücklich für die Gleichstellung der „Zigeuner“ mit anderen Opfergruppen stark gemacht und soziale Forderungen dazu an die Polizei- und Innenbehörden gerichtet hatten.³²⁹

Es sei in diesem Zusammenhang erstens auf die Vokabel „Wiedergutmachung“, die sich bis heute im NSG-Diskurs behaupten konnte, und zweitens auf das, was im Fall der Roma-Minderheit rechtlich dahinterstand, eingegangen.

Die jüdische Publizistin Lea Fleischmann schrieb 1980, „gegen das Wort Wiedergutmachung hätte man sofort gerichtlich Einspruch erheben und verbieten müssen, es im Zusammenhang mit Judenverfolgungen zu nennen“.³³⁰ Der Begriff brachte eine angesichts der Dimensionen der nazistischen Verbrechen absurd erscheinende Betrachtungsweise zum Ausdruck. Es sei, so in aller Kürze der Vorsitzende des *Zentralrats der Juden in Deutschland* Paul Spiegel in einem Plädoyer gegen „Wiedergutmachung“ 2002, „das falsche Wort“.³³¹ Für die Verfolgung der Roma-Minderheit gilt das in einer besonderen Weise. Vielleicht ohne es beabsichtigt zu haben, hatte Spiegel den Titel eines Dokumentarfilms von 1987 zitiert, der die nazistische Verfolgung und Vernichtung der Roma-Minderheit und deren Kämpfe um „Wiedergutmachung“ aus der Perspektive von Betroffenen beschrieb.³³² Westdeutscher Rundfunk (WDR) und Bayerischer Rundfunk (BR) sowie das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) lehnten mit unterschiedlichen Begründungen die Ausstrahlung von „Das falsche Wort“ ab. Gegenstimmen kamen von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden und der Jury der Evangelischen Filmarbeit. 1989 kam der Film dann doch ins ZDF, im Nachtprogramm.³³³

Der rechtliche Umgang mit Entschädigungsforderungen musste der Minderheit vor allem als eine Farce erscheinen. Die institutionellen Auffassungen zur Entschädigung der „Zigeuner“ gingen auseinander, und die Justiz zog die Grenzen. Sie schwankte zwischen der Meinung, Roma seien ähnlich wie Juden grundsätzlich als „rassisch verfolgt“ zu

329 Margalit: Die Nachkriegsdeutschen, S. 97.

330 Fleischmann: Nicht mein Land, S. 70.

331 Zit. nach Fritsche/Paulmann: „Arisierung“, S. 11.

332 Das falsche Wort, BRD 1987, Katrin Seybold/Melanie Spitta, Produktion Katrin Seybold Film GmbH.

333 1988 zeigten ihn 3sat und der Norddeutsche Rundfunk (NDR), siehe dazu ausführlich Gress: Visualisierte Emanzipation, S. 367–378, hier: S. 372f.

betrachten, und der Auffassung, genau dies sei nie der Fall gewesen. Wenn 1956 das Landgericht Bremen feststellte, es seien „Zigeuner [...] bereits ebenso wie die jüdische Bevölkerung Deutschlands im Jahre 1935 durch eine Reihe von Gesetzen zu Staatsangehörigen minderen Rechts gestempelt worden“, dann war dieser Hinweis auf die Nürnberger Gesetze zwar zutreffend, aber unter Juristen nicht mehrheitsfähig.³³⁴ Der Kommentar zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG) suchte 1955 nach einer Position zwischen Anerkennung und Verneinung von Verfolgung und offenbarte dabei ideologische und minderheitspolitische Kontinuitäten: „Bei den Maßnahmen, die nach 1933 gegen die Zigeuner ergriffen worden sind, ist zu unterscheiden zwischen solchen aus kriminalpolizeilichen und solchen aus rassistischen Gründen.“ Erst die Deportationen nach Auschwitz ab 1943 seien „nicht mehr auf die [kriminalpolizeiliche] Bekämpfung derjenigen Zigeuner beschränkt [gewesen], die sich als asozial erwiesen“ hätten.³³⁵ Jede Entschädigung für staatliches Handeln davor sei also auszuschließen. „Die den Zigeunern eigenen Eigenschaften (Asozialität, Kriminalität, Wandertrieb)“, so der Kommentar, „gaben Anlaß zu ihrer Bekämpfung.“³³⁶ So auch der BGH am 7. Januar 1956 bei der Ablehnung einer vom OLG Koblenz anerkannten Entschädigung für eine Deportation in das Generalgouvernement 1940, für die nach dem OLG „rassistische Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen“ waren. Der BGH widersprach: „Zigeuner [...] gelten [...] als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.“³³⁷ Nicht alle Maßnahmen „gegen Zigeuner in der Verfolgungszeit“ seien also „aus Gründen der Rasse ergriffen“ worden, sondern manche auch „aufgrund der asozialen Eigenschaften der Zigeuner“.³³⁸ So gelte es für diese „Umsiedlung“, wie schon die NS-Behörden die Deportation genannt hatten.

334 Zit. nach dem Historiker-Gutachten im „König-Prozess“ (1984–1991): LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 118, Nr. 2498, Bl. 2877–2930, hier: Bl. 2929; Hellmuth Auerbach: Gutachten über die Geschichte der SS, der Konzentrationslager und der Verfolgung der Zigeuner unter der nationalsozialistischen Herrschaft, speziell in Auschwitz, 27. 5. 1987.

335 Becker/Huber/Küster: Bundesentschädigungsgesetz, S. 48 f.

336 Ebd.

337 Zit. nach Margalit: Die Nachkriegsdeutschen, S. 164.

338 Zit. nach Görtmaker/Safferling: Rosenberg, S. 278.

Über die bereits vor der Machtübertragung an die Koalition aus Deutschnationalen und NSDAP des Jahres 1933 bestehende staatliche Diskriminierung und Segregation³³⁹ schauten die BGH-Richter vollständig hinweg. Die BGH-Richter schränkten das grundrechts- und menschenrechtswidrige Wesen der Verfolgung auf deren äußerste Radikalisierung in den Massenverbrechen ein. Dass diese Perspektive auf unverbesserlich nazistische Richter verweisen würde, lässt sich nicht sagen. Zwar war der Senatspräsident des BGH ein vormaliges Parteimitglied, nicht aber die anderen vier Bundesrichter, unter denen auch ein Angehöriger der jüdischen Minderheit war.³⁴⁰ Es artikuliert sich eine in der Mitte der Gesellschaft von vielen vertretene Sichtweise.

Es gab einzelne jüdische Stimmen, die Urteilsschelte übten:³⁴¹ Kurt May, jüdischer Leiter der United Restitution Organization (URO) in Frankfurt, motivierte den Historiker Dr. Hans Buchheim, die Deportationen von Roma 1940 nach Polen zu untersuchen, und appellierte an seinen jüdischen Freund Franz Calvelli-Adorno, Senatsvorsitzender des Frankfurter Landgerichts, juristisch Stellung zu nehmen. Calvelli-Adorno arbeitete den völkischen Kern der BGH-Argumentation heraus und rügte 1961 in einem Aufsatz die Entscheidung scharf,³⁴² woraufhin der BGH 1963 einen früheren Verfolgungsbeginn nicht mehr ganz ausschloss. Der Himmler-Erlass zur „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse“ von 1938 könne vielleicht „mitursächlich“ gewesen sein.³⁴³ Dabei blieb es dann. Ein nicht geringer Teil der noch zu Entschädigenden war bis dahin verstorben. Von der grundsätzlichen Einschätzung der NS-Politik als genozidal, wie sie Hannah Arendt in Auswertung des Eichmann-Prozesses mit der Gleichstellung der Roma-Minderheit mit der jüdischen Minderheit und mit den großen von der NS-Propaganda als „Ostvölker“ titulierten Bevölkerungsgruppen vertreten hatte, war das sehr weit entfernt.

Calvelli-Adornos Kritik an der BGH-Entscheidung wurde von der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* kurzerhand als „kommunistische Propaganda“ abgefertigt.³⁴⁴

339 Opfermann: Rassenkunde, S. 71–85.

340 Ebd., S. 278 f.

341 Margalit: Die Nachkriegsdeutschen, S. 164 f.

342 Calvelli-Adorno: Die rassische Verfolgung, S. 529–537.

343 Müller/Wasserburg: „Kritik und Vertrauen“, S. 296.

344 Hedemann: Zigeuner, S. 80.

Der Entschädigungsjurist Heinz Dux stellte später die Entscheidung von 1956 in den Gesamtkontext der Abkehr von alliierten Einsichten und des Fortbestehens einer rassistischen Perspektive über die angebliche „Stunde Null“ hinaus. Es hätten sich die Alliierten in den 1940er-Jahren bei der „Wiedergutmachung“ „auf den Rassebegriff des deutschen Faschismus, der die Bekämpfung von ‚Juden, Zigeunern und Negern‘ im Auge hatte, [bezogen]. Diese Position des alliierten Gesetzgebers entsprach der NS-Realität“. Dem habe der BGH 1956 prinzipiell widersprochen. Das habe ganz dem „kleinbürgerlichen die eigene Position überschätzenden und andere Menschengruppen unterbewertenden Weltbild“ entsprochen, „aus dem der deutsche Faschismus in erheblichem Umfang sein Potenzial aufgebaut“ habe.³⁴⁵

Wiederbewaffnung

Ein besonders eklatantes Beispiel für Diskrepanzen zwischen gesellschaftlichem Diskurs und parlamentarischen und staatsoffiziellen Entscheidungen bietet die Wiederaufrüstung, weil sie in einem offenen Widerspruch zur langjährigen mehrheitlichen Auffassung in der Bevölkerung getroffen wurde.³⁴⁶ Der vergangenheitspolitische Inhalt und dessen Konflikthaltigkeit liegen dabei auf der Hand:³⁴⁷ Die Kritik hob hervor, dass die künftige „Bundeswehr“ altbekanntes Führungspersonal habe, gegen den alten Gegner gerichtet sein würde und dass sie mit politischen Aussagen begründet werde, mit der die deutsche Bevölkerung schon bis 1945 in den Zeitungen und im Radio ständig propagandistisch bearbeitet worden sei. Es entwickelte sich ein erheblicher,

345 Heinz Dux in seinem Vorwort zu Stengel: Feindbilder, S. 6f.

346 1950 hatte Emnid 75 Prozent „Ohnemichel“ und nur 18 Prozent Zustimmung für eine Remilitarisierung ermittelt, die Allensbacher Ergebnisse sahen ähnlich aus. 1955 gab es trotz des Umschlags vom Kalten Krieg in den heißen Koreakrieg und der damit zunehmenden Militärpropaganda immer noch 44 Prozent bzw. in der Altersgruppe der unter 30-Jährigen 55 Prozent Ablehnung der Wiederbewaffnung und nur 38 Prozent Befürwortung, knapp 20 Prozent waren unentschieden: Kluger: Nachwuchswerbung, S. 90; Geyer: Der Kalte Krieg, S. 274f. Der Widerspruch nahm mit der Etablierung der Bundeswehr nicht ab, sondern erst einmal kräftig zu. In der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre bewegte er sich bei 60 und 70 Prozent: Noelle/Neumann: Jahrbuch 1957, S. 296; Rupp: Bundesrepublik, S. 89. Noch 1969 stellte die geheime „Schnez-Studie“ fest, es herrsche eine Abneigung gegen den Wehrdienst in der Bevölkerung vor. Es müsse von den Medien mehr Werbung für die Bundeswehr gemacht werden: Kluger: Nachwuchswerbung, S. 92f.

347 Zur Ablehnung der Wiederbewaffnung: Naumann: Nachkrieg, S. 236, 278.

in Teilen von der SPD unterstützter außerparlamentarischer Druck gegen die Regierungsparteien CDU/CSU, FDP und DP. Eine von bürgerlichen Sprechern wie Martin Niemöller, Karl Jaspers oder Gustav Heinemann, von Sozialdemokraten, Kommunisten, Gewerkschaftern und Kirchenvertretern initiierte „Volksbefragung“ wurde daraufhin von der Bundesregierung verboten. In einem aufsehenerregenden Prozess wurden 1954 drei führende Mitarbeiter im Hauptausschuss der Volksbefragung, Mitglieder der KPD, zu Gefängnisstrafen verurteilt.³⁴⁸

Die Befragung der Bevölkerung sei auf den „Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundesgebietes“ gerichtet.³⁴⁹ Die Bundestagsentscheidungen zum NATO-Beitritt und zum „Wehrbeitrag“ (1955) sowie zur Wehrverfassung und zum Soldatengesetz (1956) beendeten die Diskussion nicht. Die staatlichen Instanzen mussten dauerhaft daran arbeiten, eine Mehrheit im Wahlvolk für die Wiederaufrüstung zu erwirken. Das geschah nicht nur im Großen, sondern auch im Kleinen auch mit repressiven Mitteln. Als 1958 der Film *Das Mädchen Rosemarie* mit Nadja Tiller in der Titelrolle der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK), einer Vertretung staatlicher Körperschaften und der Filmwirtschaft, zur Überprüfung vorgelegt wurde, verbot die FSK eine Szene, in der die Bundeswehr vergangenheitspolitisch einige Minuten lang schlecht

348 Einer der drei war Karl Dickel aus Vohwinkel im Wuppertal, Maurer, seit den 1920er Jahren Mitglied der KPD und als Angehöriger des Widerstands mehrere Jahre inhaftiert. 1954 entzog Karl Dickel sich der Urteilstvollstreckung im Volksbefragungsprozess durch Flucht in die DDR. Dickel kam aus einem Wittgensteiner Verwandtschaftsnetz in den unteren Sozialschichten der Armutsregion, einer Gemengelage aus den regionalen „Zigeunerkolonien“ und deren auch jensischer und jüdischer Bewohnerschaft. „Ethnizität“ war dort angesichts ihrer Uneindeutigkeit kein großes Unterscheidungsmerkmal. Das sahen die Berliner Ethnizitätsforscher der RHF anders. Sie legten ein erbhygienisches Dossier auch zu den Wittgensteiner Dickels an. Daraus resultierten deren listenmäßige Erfassung und die Deportation von Namensträgern nach Auschwitz. Karl Dickels jüngerer Bruder Friedrich, gelernter Gießer, seit den 1930er Jahren in der KPD und in deren lokalem Spielmannszug, flüchtete nach einer „Schutzhaft“ ins westeuropäische Ausland und kämpfte in Spanien auf republikanischer Seite. Er ging nach 1945 in die DDR und war dort viele Jahre Innenminister (1963–1989). Bei ihm verlangte das RSHA 1940 einen „Bericht über seine Rassezugehörigkeit“, der sich auf eine mögliche „Zigeuner“-Eigenschaft bezogen haben dürfte. Siehe: LAV NRW, Abt. Rheinland, RW 58, Nr. 50.928 bis 50.931; Bundesarchiv (im Folgenden: BArch) Berlin-Lichterfelde, R 165, Nr. 170 (Sammelband), dort „Dickel“; Opfermann: Zigeuner-Habit, insbesondere S. 118–124; Peukert: KPD im Widerstand, S. 100; Posser: Anwalt im Kalten Krieg, S. 158.

349 So der Bundesinnenminister Robert Lehr (CDU) zur Begründung, siehe Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, Bd. 7, Ausgaben 133–146, 1951, S. 5486.

wegkam. Sie begründete ihr Verbot mit der „Herabwürdigung der verfassungsmäßigen und rechtstaatlichen Grundlagen des deutschen Volkes“, sprich mit der Verletzung der Staats- und Volkstreue.³⁵⁰

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen

Ende 1958 wurde in Ludwigsburg die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen begründet. Ihr waren von der Politik bereits im Vorfeld einige Zähne gezogen worden. Ihre Kompetenzen beschränkten sich aufs Vorermitteln, und bis zum Dezember 1964 durfte sie sich nur außerhalb des Raums der Bundesrepublik begangenen Verbrechen zuwenden. Damit war „weitgehend sichergestellt, dass alle noch ungeahndeten NS-Verbrechen“, die Angehörige der in Westdeutschland ansässigen Bevölkerung „in ihrer eigenen Umgebung gegen Juden, Roma und Sinti, Fremdarbeiter und andere begangen hatte[n], unermittelt blieben“.³⁵¹ Die Gründung war nicht zuletzt eine Reaktion darauf, dass der BRD „die DDR im Nacken saß“ (Christiaan F. Rüter), die dem In- und Ausland mitteilte, der Nachbarstaat fördere NS-Kontinuitäten in seinen Führungsgruppen.³⁵² Das war nicht ohne Substanz, wie das 1965 und 1968 in drei Auflagen erschienene *Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik* mit seinen 2.300 Namen „durchweg zutreffend und berechtigt“ belegte.³⁵³

Die Möglichkeiten der Zentralen Stelle für eine aufklärende Justizarbeit waren von vornherein eingeschränkt worden. Anklagen waren ihr verwehrt. Die wenigen „Hauptverantwortlichen“ sollten ihr Thema werden. Zu verschonen waren insbesondere drei Gruppen möglicher Täter: Angehörige der Wehrmacht, wie sie zu diesem Zeitpunkt dabei waren, die Bundeswehr aufzubauen; „kleine Befehlsempfänger“, die die zu Vernichtenden im „Osteinsatz“ zusammengetrieben und massenhaft umgebracht hatten und die nun unauffällig ihren familiären

350 Der Film stellte das Leben und die nie aufgeklärte Ermordung des „Freudenmädchens“ Rosemarie Nitribitt dar, die großindustrielle Kundschaft in ganz Westdeutschland gehabt hatte. Eine Szene zeigte zwei proletarische Gestalten (eine davon: Mario Adorf), die auf die Melodie des *Königgrätzer Marsches* zu einem Bundeswehrmarschzug, der in Richtung eines Trümmergeländes steuerte, „Wir ham den Kanal noch lange nicht voll“ sangen. Das ging der FSK zu weit; siehe Buchloh: Zensur, S. 199.

351 Rüter: Ost- und westdeutsche Strafverfahren, S. 55.

352 Rüter: Das Ganze, S. 130.

353 Ebd., S. 198.

und beruflichen Alltag regelten, und „NS-Aktivisten im Dienste der Bundesrepublik“ (Klaus Bästlein), wozu Staatsanwälte und Richter oder das Leitungspersonal des Bundeskriminalamts (BKA), der Landeskriminalämter (LKÄ), der Nachrichtendienste und vieler anderer administrativer und politischer Einrichtungen gehörten. Bästlein kommt zu dem Schluss, dass die Zentrale Stelle ihre „Aufgabe, unliebsame NS-Verfahren auszusondern, fast perfekt [erfüllte]“. ³⁵⁴ Der Kreis von Tatbeteiligten, die mit Ermittlungen zu rechnen hatte, war „so klein wie möglich“ gehalten. ³⁵⁵

An die Spitze der Zentralen Stelle war mit Erwin Schüle jemand gesetzt worden, der zwar zunächst als Ermittler gelobt wurde, sich jedoch dann als Mitglied der NSDAP und der SA erwies. Er musste nach Vorwürfen, an Kriegsverbrechen in der Sowjetunion, seinem jetzigen territorialen Arbeitsschwerpunkt, beteiligt gewesen zu sein, 1966 die Zentrale Stelle wieder verlassen. Der positiven Aufnahme der Zentralen Stelle folgte nach einem gründlicheren Blick auf deren Praxis die Kritik. Investigative Journalisten machten die Gründe für abgelaufene Fristen und leere Anklagebänke öffentlich bekannt. ³⁵⁶ Schüle „sabotierte“, wie sich zeigte und Ingo Müller konstatierte, „die Arbeit zunächst sogar nach Kräften“. ³⁵⁷

4.2 Demoskopische Befragungen

Solche Verfahrensweisen im Umgang mit den Verbrechen standen im Widerspruch zu bei demoskopischen Nachfragen erkennbaren mehrheitlichen Überzeugungen in der Bevölkerung. 1952 führte das konservative Allensbacher Institut für Demoskopie eine Bevölkerungsbefragung zur Bewertung der Teilnehmer des Putschversuchs vom 20. Juli 1944 durch. 40 Prozent stellten sich auf deren Seite, 30 Prozent gegen sie, 3 Prozent schwankten und 16 Prozent waren ohne Meinung. 11 Prozent hatten noch nichts davon gehört, wie sie sagten. ³⁵⁸ Als 1955

354 Bästlein: Historiografie, S. 323.

355 Rüter: Das Ganze, S. 130.

356 Greve, Von Auschwitz nach Ludwigsburg, S. 52–60; Klemp, „Nicht ermittelt“, S. 421.

357 Müller, Strafvereitelungskartell, S. 69.

358 Noelle-Neumann/Köcher: Jahrbuch 1998–2002, S. 569.

der vormalige Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner, der für seine Durchhalteparolen und Hinrichtungen kriegsmüder Soldaten bekannt war, von der UdSSR nach Westdeutschland entlassen wurde, verlangten zwei Drittel der von Allensbach Befragten, den „Heimkehrer“ vor Gericht zu stellen.³⁵⁹ Im August 1958 sprachen sich in einer Umfrage desselben Instituts zwar 34 Prozent für einen „Schlusstrich unter die Vergangenheit“ aus, aber 54 Prozent widersprachen dem.³⁶⁰

Die Resonanz auf den ersten Auschwitz-Prozess bewies, dass es konstant viel kritische Aufmerksamkeit für die Nazi-Verbrechen in der Öffentlichkeit gab und dass sie keineswegs nur beschwiegen wurden. Mehr als 200 Verfolgte hatten über Auschwitz berichtet und so ihre Sichtweise auf die dort verübten Straftaten und auf die Täter in eine weite Öffentlichkeit hinein vermittelt. Tagebuchartig hatten Zeitungen aus dem Gerichtssaal berichtet. Der Historiker Norbert Frei verallgemeinert das zu der weitgehenden Feststellung, „über all das nichts zu wissen“ sei „den Westdeutschen im Sommer 1965, als der Prozess nach 183 Verhandlungstagen zu Ende ging, praktisch unmöglich geworden“.³⁶¹ Dahinter lässt sich allerdings ein Fragezeichen setzen, denn wenn auch 60 Prozent der 1964/65 Befragten den Demoskopien ein Interesse an den Prozessinhalten bekundeten, so bleibt doch eine große Minderheit Nichtinteressierter.³⁶²

Die Frage nach einer kritischen Rezeption der NS-Geschichte in der westdeutschen Bevölkerung ist auch deshalb anzusprechen, weil das Auftreten von Personen mit früheren NS-Mitgliedschaften und -Amtsinhaberschaften mit den daraus hervorgehenden vergangenheitspolitischen Bedürfnissen und Einstellungen im Westen durch kräftigen Zuzug NS-Belasteter aus dem Osten seit dem Ende des NS-Reichs höher war als je zuvor. Es gab eine gewachsene und noch zunehmende Allgegenwart von vormaligen NS-Anhängern wie auch von deren konservativen weltanschaulichen Nachbarn. Man kannte sich und stand sich nah. Nach seinem sozialen und beruflichen Profil war dieser Bevölkerungsteil über Generationen in den mittleren und gehobenen westdeutschen Funktionsgruppen, nicht in den lohnabhängigen unteren Schichten und Milieus zu verorten. Der Zahl nach eine Minderheit, jedoch einflussreich.

359 Eichmüller: Strafrechtliche Verfolgung, S. 68.

360 Nach Vollnhals: Verdrängung und Aufklärung, S. 374; siehe auch Raim: Verfolgung; Frei: 1945 und wir, S. 34.

361 Nach Frei: Gerichtstag.

362 Miquel: Mit den Mördern zusammenleben, S. 103f.

4.3 Außerparlamentarische Interventionen

Der Fall Hedler

1950 kam es zu einer richterlichen vergangenheitspolitischen Entscheidung mit starkem gesellschaftlichen Widerhall.³⁶³ Ein gewisser Wolfgang Hedler, Alter Parteigenosse, nun Bundestagsabgeordneter der Deutschen Partei, hatte in Einfeld bei Neumünster öffentlich die Massenverbrechen an der jüdischen Minderheit als eine diskutabile Möglichkeit bezeichnet, „sich ihrer zu entledigen“,³⁶⁴ und die Verschwörer des 20. Juli als „Landesverräter“ beschimpft. Das Landgericht Kiel, dessen Vorsitzender Richter ebenfalls ein ehemaliger Parteigenosse war, hatte Hedler vom Vorwurf der Verleumdung und Verunglimpfung freigesprochen.

Es gab viel Empörung und Widerspruch im Ausland, aber auch in der westdeutschen Bevölkerung. In Neumünster, Tagungsort des Gerichts, protestierten 15.000 Menschen. In Kiel und Hannover legten Produktionsarbeiter in großen Werken die Arbeit nieder. Ein starkes Polizeiaufgebot wurde gegen die Straßenproteste eingesetzt, Journalisten wurden festgenommen. Von den Parteien unterstützten die SPD und die KPD die vergangenheitspolitische Justizkritik auf der Straße und aus den Betrieben. Das konservative Leitorgan, die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, verteidigte dagegen das Urteil und stellte sich gegen die Urteilskritik. Der Herausgeber erklärte sie zu einer Bedrohung des Rechtsstaats.

Der Protest in Neumünster wegen Hedler stand nicht allein. In München gingen 1950 2.000 Menschen gegen einen Freispruch für den lokalen Gestapochof auf die Straße, in Augsburg 15.000 bis 20.000 gegen die milden Urteile für die Täter der Penzberger Mordnacht in der Endphase des NS-Regimes, in Bielefeld 35.000–40.000 gegen den teilweisen Freispruch eines verhassten Gestapobeamten, unterstützt

363 Zu den folgenden Angaben siehe Frei: *Vergangenheitspolitik*, S. 317; Buschke: *Deutsche Presse*, S. 122 ff. Der Vorsitzende Richter hatte in der Urteilsbegründung gefragt, „Wie hätte sich denn der Angeklagte ausdrücken sollen, als er in seiner Rede [...] auf das Judenproblem zu sprechen kam?“, zit. nach Adolf Arndt: Richter Paulicks Einstellung, in: *Sozialdemokratischer Pressedienst*, Hannover, 20.2.1950, abrufbar unter: <http://195.243.222.33/spdpd/1950/500220.pdf> [letzter Zugriff: 20.6.2022].

364 Hedler hatte wörtlich erklärt, „Man macht zu viel Aufhebens von der Hitlerbarbarei gegen das jüdische Volk. Ob das Mittel, die Juden zu vergasen, das Gegebene gewesen sei, darüber kann man geteilter Meinung sein. Vielleicht hätte es andere Wege gegeben, sich ihrer zu entledigen.“; siehe Bergmann, *Antisemitismus*, S. 119.

von VVN, SPD und KPD sowie von Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Trägern eines eintägigen Streiks in den Großbetrieben.³⁶⁵

Das *Braunbuch*

Das oben angesprochene *Braunbuch* des Dokumentationszentrums der DDR-Archivverwaltung wurde auch in Westdeutschland zwar von den entsprechenden Fachkräften und einem kleinen politisch interessierten Publikum und auch im sonstigen Ausland aufmerksam wahrgenommen,³⁶⁶ blieb aber in seiner westdeutschen Reichweite eng begrenzt. Seine Bedeutung liegt in der Betroffenheit staatlicher Stellen und Personen und im Auslandsecho. Für die akademische und nicht-akademische Öffentlichkeit gab es diese Schrift nicht. Vom Landgericht Lüneburg wurde sie bundesweit zur Beschlagnahme ausgeschrieben. Das lehnte – auch bei diesem Thema Außenseiter – Fritz Bauer jedoch für Hessen grundsätzlich ab, sodass ihn die rechtskonservative Deutschland-Stiftung verklagte.³⁶⁷ Selbst in westdeutschen Medien der liberalen Mitte wie der Wochenzeitung *Die Zeit* firmierte sie unter der disqualifizierenden Diffamierung „Braunbuch der Russen“.

Mit seiner für historische Nachschlagewerke unverhältnismäßig niedrigen Irrtumsquote, wie Götz Aly 2002 zur Wiederauflage feststellte,³⁶⁸ folgte es vorausgegangenen Publikationen aus der DDR zu belasteten Richtern, Staatsanwälten und führenden Polizeibeamten, die seit 1957 vorlagen und an deren „Wahrheitsgehalt im großen und ganzen nicht zu rütteln“ war.³⁶⁹ Informationen aus der DDR zu NS-Belasteten wurden von der zeitgenössischen Politik in Westdeutschland – soweit medial überhaupt aufgenommen – als bösertige feindliche Kampagne diffamiert und ihre Verbreitung möglichst behindert. Eine interne „Wagenburgmentalität“ (Miquel) und der Antikommunismus in Gesellschaft und Politik schirmten die angegriffenen Juristen und Angehörigen anderer westdeutscher Einflussgruppen gegen die Vorwürfe ab. Das

365 Zu Augsburg, Bielefeld, München, Neumünster siehe Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 17–36.

366 „Vor allem in Großbritannien“, siehe Görtemaker / Safferling: Rosenberg, S. 31.

367 Wojak: Fritz Bauer, S. 18.

368 Götz Aly: Zuverlässig. Lob des antifaschistischen Rentners. Reprint des Braunbuchs, Süddeutsche Zeitung, 9. 8. 2002.

369 Werkentin: Politische Strafjustiz, S. 200.

Braunbuch wurde als ein „kommunistisches Propagandawerk“ (Kurt Georg Kiesinger³⁷⁰) beschrieben. Dennoch überzeugte es Leser, bewirkte weitere Enthüllungen und in Einzelfällen auch politische Rücktritte.³⁷¹ Es bildete einen unterhalb der und neben den parlamentarischen Debatten wirksamen Aufklärungsimpuls auch zum NS-Justiz-Terror, zu den darin involvierten Tätern und zu deren beruflichem Fortwirken in der Bundesrepublik.³⁷²

Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“

Die Kritik am Widerstand gegen den aufklärerischen Umgang mit NS-Belastung hielt an. Ende der 1950er-Jahre entstand die Wanderausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“³⁷³ (1959–1962) einer Gruppe junger Leute um die sozialdemokratischen Studenten Reinhard Strecker und Wolfgang Koppel im Auftrag des Sozialistischen Deutschen Studentenbunds (SDS), des Studentenverbands der SPD. Darin wurden von westdeutschen Kritikern jenseits der KPD die NS-Justizverbrechen und die biografischen Kontinuitäten in der westdeutschen Justiz angesprochen.³⁷⁴

Es war eine kleine laienhafte Ausstellung. Während den Gegenkräften alle professionellen Möglichkeiten zur Verfügung standen, beschränkte sich der Zugang der Ausstellungsmacher zur Öffentlichkeit auf die Hinterzimmer von Gaststätten und auf Studentenwohnheime, wo die Besucher eine technisch unzulängliche Exposition der Beweisstücke und hektografierte Begleitblätter erwarteten. Da die westdeutschen Archive sich ihnen verschlossen hatten, präsentierte die Gruppe, was sie aus der DDR hatten erhalten können. Das brachte den Verantwortlichen den vernichtenden Vorwurf ein, sie seien „Handlanger der Machthaber von Pankow“. Aus ihrer Partei, die sich von der Ausstellung distanzierte, wurden sie ausgeschlossen.

370 1958 bis 1966 Ministerpräsident in Baden-Württemberg, danach bis 1969 Bundeskanzler, NS-belastet, weshalb Karl Jaspers und seine Frau aus Protest gegen diese Kanzlerschaft ihre Pässe abgaben und Staatsbürger der Schweiz wurden: Krogmann: Jaspers, S. 5.; Beate Klarsfeld ohrfeigte Kiesinger öffentlich (1968): Kerkmann: Kiesinger-Ohrfeige, in: Fischer/Lorenz: „Vergangenheitsbewältigung“, S. 195 f.

371 Görtemaker/Safferling: Rosenburg, S. 198.

372 So im Ergebnis seiner Untersuchung: Miquel: Ahnden, S. 371, 373.

373 Siehe Glienke: Ausstellung; Görtemaker/Safferling: Rosenburg, S. 202 ff.

374 Görtemaker/Safferling: Rosenburg, S. 203.

Strecker, seine Mitstreiter und deren Familien erhielten zahlreiche Drohbriefe, an ihrer Seite standen nach dem Verbot der KPD und einer Rechtswende der SPD randständig gewordene linke und linksliberale Kleinmedien wie *Die Andere Zeitung* der ebenfalls ausgeschlossenen ehemaligen *Vorwärts*-Redakteure Gerhard Gleißberg und Rudolf Gottschalk, wie *konkret* mit Klaus Rainer Röhl und Ulrike Meinhof, die der illegalen KPD angehörten, oder wie Martin Niemöllers *Stimme der Gemeinde*. Eine aufsehenerregende Begleitaktion der Studenten zu ihrer Ausstellung waren 43 Strafanzeigen gegen Staatsanwälte und Richter wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag oder Beihilfe zum Totschlag. Das immerhin ließ sich politisch so wenig einfach wegschieben wie der Erfolg der studentischen Initiative im Ausland.

Varianten der Ausstellung wurden in Oxford, London, Amsterdam, Utrecht und Leiden gezeigt, wo sie von den Medien und vom Publikum freundlich aufgenommen wurden. In den Niederlanden, von wo die Ausstellung 1960 angefordert worden war, stand die Präsentation in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Befreiungstag, dieser dort ein jährliches Volksfest, mit Diskussionen um als unzureichend empfundene westdeutsche Entschädigungen für Kriegs- und Besetzungsschäden und um Antisemitismus in der Bundesrepublik.

Das bezog sich auf aktuelle Vorgänge dort. Ausgehend von einer Synagogenschändung in Köln hatte sich im Winter 1959/60 eine Flut von antisemitischen Aktivitäten über Westdeutschland ausgebreitet. Zwischen Weihnachten 1959 und Mitte Februar 1960 war es zu 833 Vorfällen gekommen, die im In- und Ausland höchstes Aufsehen erregt und erhebliche Befürchtungen hatten entstehen lassen. Die staatliche Führung der Bundesrepublik reagierte darauf, wie sie schon auf die Kritik der Studenten an der westdeutschen Vergangenheitspolitik, auf das *Braunbuch* und in zahllosen anderen derartigen Drucksituationen reagiert hatte: mit einer eine kommunistische Verschwörung unterstellenden Drahtzieher-Erklärung. Bundeskanzler Adenauer sprach den Osten und die noch im Land befindlichen KPD-Mitglieder schuldig: „Was da gemacht wird, wird von Kommunisten gemacht und wird dann in der ganzen Welt verbreitet.“³⁷⁵

Nach Großbritannien wurden Strecker und Koppel von einem Allparteienkomitee eingeladen, und die Ausstellung erhielt gewichtige Unterstützung von Einzelpersonen und einflussreichen Medien. Der westdeutsche Staat erlebte anlässlich der Ausstellung mit seiner Art

375 Mersey: Adenauer. Teegespräche, S. 31.

Vergangenheitspolitik in den Niederlanden und in Großbritannien nicht die gute Presse, die diese hatte.³⁷⁶ Statt sich zu bemühen, die Vorwürfe gegen das Justizpersonal zu entkräften, versuchte man in der Bundesrepublik, sie mit antikommunistischen Pankow-Verweisen zu diffamieren³⁷⁷ und Vorwürfe unaussprechbar zu machen. Seit dem Ende der alliierten Anti-NS-Justizpraxis nahmen Männer, „deeply involved in the Nazi terror“, wieder eine führende Rolle in Westdeutschland ein, war hingegen die Schlussfolgerung des britischen *New Statesman*.³⁷⁸

Im Vergleich der Rezeption der Ausstellung in der Bundesrepublik mit der im Ausland zeigt sich, dass in den jeweiligen Gesellschaften in der medialen Vermittlung sehr unterschiedliche NS-Narrative dominierten. Es würden nun bei jeder Gelegenheit „die Wogen des Ressentiments gegen unser Land“ hochschlagen, kommentierte im März 1960 im Ton nationalen Zusammenhalts und mit einer diffamierenden Gleichsetzung von „rot und braun“ in der Überschrift der Westberliner *Kurier* die Kritik an der westdeutschen Justiz.³⁷⁹

Populäre Medien

Filme waren erst vor, dann mit dem Fernsehen das bestimmende visuelle Massenmedium der frühen Bundesrepublik.³⁸⁰ Heimat-, Liebes-, Musik- und Landserfilme fluteten die Kinos. Aber es gab die Ausnahmen von der Regel. Dazu gehörten Filme, die vergangenheitspolitische Stoffe aufklärend bearbeiteten. Einige gehörten zu den großen Erfolgen der Filmproduktion.

Einer der bekanntesten und einflussreichsten Filmemacher der Bundesrepublik war der aus der DDR in den Westen gegangene Wolfgang Staudte. Ihm war die kritische Bearbeitung der NS-Jahre und ihrer Vor- und Nachgeschichte ein großes Anliegen. In der SBZ drehte er 1946 mit Hildegard Knef und Ernst Wilhelm Borchert den ersten deutschen Nachkriegsfilm, dem er den Titel *Die Mörder sind unter uns* gab. Es waren die NS-Mörder in der noch gesamtdeutschen

376 Görtemaker/Safferling: Rosenburg, S. 136–141, insbes. S. 138.

377 Ebd., S. 150 f.

378 Ebd.

379 Ebd., S. 144.

380 Zu den folgenden Angaben: Laser: Glamour, S. 141 ff.; Miquel: Ahnden, S. 49; Frühbrodt: Wolfgang Staudte, abrufbar unter: <https://www.zweite-aufklaerung.de/wolfgang-staudte-der-nestbeschmutzer-des-deutschen-nachkriegsfilms/> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

Nach-NS-Gesellschaft, die er meinte. Er stellte sie am Beispiel eines Wehrmachtsoffiziers und Verantwortlichen für Massenerschießungen in der besetzten UdSSR dar, der nach 1945 im Westen zum erfolgreichen Unternehmer aufsteigt. Von der britischen und US-amerikanischen Besatzungsbehörde wurde das Drehbuch abgelehnt, die sowjetische Verwaltung unterstützte es, sodass die spätere DDR-Produktionsfirma DEFA den Film übernehmen konnte, der anschließend in 24 Staaten des Auslands gezeigt wurde. 1951 kam Staudtes Verfilmung³⁸¹ des Romans *Der Untertan* von Heinrich Mann, in die dortigen Filmtheater. Er behandelte die mentalen, sozialen und politischen Kontinuitäten vom preußischen Nationalismus der Kaiserzeit bis in die NS-Diktatur und zeigte „den deutschen Kleinbürger als verlässlichste Stütze einer großmannssüchtigen Bourgeoisie“ (Kurt Laser). Anders als im sonstigen Ausland, wo der Film sehr positiv aufgenommen wurde, gelangte er in die Kinos der Bundesrepublik nicht. Das Innenministerium verweigerte die für die Einführung des Films erforderliche Genehmigung, sodass er im Westen nur illegal-subversiv in kleinen linken Filmclubs gezeigt werden konnte. Das ergab jedoch eine nicht unterdrückbare zustimmende Resonanz, sodass das Ministerium sich 1957 entschloss, den Film doch lieber zuzulassen. Zur Auflage machte der Interministerielle Ausschuss Schnitte von zwölf Minuten und einen Vorspann, der den Antihelden des Films zu einer bizarren Ausnahmeerscheinung der wilhelminischen Gesellschaft machte. Er lief nun vor ausverkauften Sälen, galt aber rechten Kritikern nach wie vor als „Substanzkritik an unserem Volk“ und „am bürgerlichen Stand“. Erst 30 Jahre später konnte die von zahlreichen Filmexperten als „Staudtes Meisterwerk“ bezeichnete Arbeit ungekürzt gezeigt werden.

1958 arbeitete der Produzent Artur Brauner, ein jüdischer NS-Verfolger, der den Großteil seiner Familie verloren hatte, an einem Film über NS-belastete Richter. Die staatlichen Autoritäten in der Bundesrepublik und in Westberlin waren damit nicht einverstanden. Es gelang dem Bundesjustizministerium und in Westberlin dem Senat, Brauner zur Zurücknahme seines Projekts zu veranlassen.³⁸²

1959 folgte nach Staudtes Wechsel in den Westen *Rosen für den Staatsanwalt* mit Martin Held, Walter Giller, Ingrid van Bergen und Camilla Spira: Ein Gefreiter hat gegen Ende des Krieges eine Tafel

381 Zu den folgenden Angaben: Weckel: *Begrenzte Spielräume*, S. 31–47; Töteberg: *Film-Klassiker*, S. 167.

382 Miquel: *Ahnden*, S. 49.

Schokolade gestohlen und wird dafür von einem Kriegsgerichtsrat zum Tode verurteilt. Ein Fliegerangriff verhindert die Hinrichtung. Nach 1945 ist der Richter Oberstaatsanwalt in einer kleineren Stadt, wohlhabend und angesehen. Dort stößt der Gefreite, jetzt schlechtbezahlter Handelsvertreter, auf ihn. Mit einem Trick – er stiehlt wieder Schokolade – erreicht er eine Gerichtsverhandlung gegen sich, in der aus dem Juristen der unverbesserliche Nazi herausbricht: Er verlangt wie damals die Todesstrafe für den Schokoladendieb und enthüllt so seine Vergangenheit als Justizmörder.

Der Film hatte neben dem Happy End für den Gefreiten und mit dessen Liebesglück angesichts der Aufdeckung des Nazis im Juristen auch einen vergangenheitspolitisch glücklichen Ausgang, der der justiziellen Wirklichkeit allerdings widersprach. Die Grundkonstellation aber passte und wurde vom Publikum nicht beklagt, sondern für wahr befunden. Der Film von Staudte bewies mit seinem außerordentlichen Erfolg („Kassenschlager“), dass es möglich war, auf populäre Weise aufklärend mit der NS-Thematik umzugehen.

Das war genau das, was die Mehrheitspolitik zu verhindern versuchte. Sämtliche Filmstudios hatten die Produktion des Films abgelehnt (Staudte: „Alle haben gesagt: ‚Nein, wir wollen damit nichts zu tun haben‘“³⁸³), die erst durch einen unerwarteten Produktionsausfall möglich wurde. Während der Dreharbeiten erschien ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern und forderte deren Einstellung, die Staudte dann durch einen „Kompromiss“ abbiegen konnte. Er fügte eine Szene mit nicht belasteten Justizvertretern ein. 1960 wurde der Film gegen den Willen des Bundesinnenministers Dr. Gerhard Schröder (CDU) mit dem Bundesfilmpreis ausgezeichnet, den Staudte aber unter Hinweis auf die NSDAP- und SA-Mitgliedschaft des Ministers ablehnte. Staudte drehte einige weitere Filme mit zeitgeschichtlichem Inhalt. Aus den Medien und von der Mehrheitspolitik wurde er wieder und wieder als „Nestbeschmutzer“ und „Kommunist“ beschimpft, der mit der DDR unter einer Decke stecke.

Mehr als zwei Jahrzehnte später entstand der Dokumentarfilm *Von Richtern und anderen Sympathisanten* des Regisseurs Axel Engstfeld und der Autorinnen Gisela Keuerleber und Peggy Parnass, diese eine vielfach ausgezeichnete Gerichtsreporterin jüdischer Herkunft und einzige Überlebende ihrer Familie. Die Bundesfilmpreisjury plädierte für eine Auszeichnung. Das hatte wie 1959 scharfe Einwände

383 Schmidt-Lenhardt: Ein politischer Regisseur, S. 42.

des Innenministeriums zur Folge.³⁸⁴ Der Film diffamierte alle Juristen, verunglimpfe die Bundesrepublik und sei auf keinen Fall preiswürdig. Die Jury blieb dabei: Auch dieser Film erhielt den Bundesfilmpreis.

Die staatlichen Instanzen waren, wie an diesem kleinen Überblick zu erkennen ist, keine Befürworter und Unterstützer der Verbreitung von Kritik an der herrschenden restaurativen Politik, wie es sie beständig in der westdeutschen Gesellschaft gab. Sie taten, was sie konnten, um Kritik mit repressiven Mitteln zu verhindern.

4.4 Schlussfolgerungen

Es gab zu den Verhältnissen in der westdeutschen Justiz und eingebettet in eine allgemeine Kritik am politischen und staatlichen Umgang mit der deutschen NS-Vergangenheit eine deutliche öffentliche Gegenrede. Über den selbstgewählten vorzeitigen Abgang einer kleinen Gruppe belasteter Juristen in den Ruhestand hinaus erzielte sie jedoch keine erkennbare Wirkung. Ohne dass sich präzise Zahlenangaben dazu in der Literatur finden ließen, ist zu sagen, dass sich in der Bundesrepublik und in Westberlin „eine wirkliche und durchgreifende Entnazifizierung der höheren Justizbeamten“ nicht nur nicht durchsetzte, sondern dass es sie nicht auch nur ansatzweise überhaupt je gegeben hat. Vielmehr war es so, dass schon bald ein „Tross juristischen Fußvolks erneut seinen Dienst versah, als sei nichts geschehen“, und zwar seit den 1950er-Jahren in einer Häufung wie nie zuvor. Denn nach der Entlassung der allermeisten Alt-Richter und Alt-Staatsanwälte im Zuge einer Neustrukturierung der Justiz in der SBZ waren sehr viele dieser Unerwünschten „bereits frühzeitig in die westlichen Besatzungszonen“ verschwunden.³⁸⁵ Dort konnten sie ihre rasche Übernahme ohne Status-, Reputations- und materiellen Verlust erwarten – ein starker Anreiz für den Wechsel in den Westen. Auch auf ein in Teilen verändertes Rechtssystem umlernen und ihre Haltungen umstellen, mussten sie nicht. Die gemessen am vormaligen Deutschen Reich weitaus kleinere Bundesrepublik Deutschland inkorporierte auf diese Weise nahezu die gesamte NS-Juristenschaft und verteilte sie in nicht erlebter Dichte auf die Staatsbehörden in Westdeutschland und auf die dortige Empfängerschaft der staatlichen

384 Richter und andere Sympathisanten, *Der Spiegel*, 36 (1982), H. 42.

385 Alle Angaben in diesem Abschnitt: Görtemaker / Safferling: *Rosenburg*, S. 81, 83.

Pensionen.³⁸⁶ Ein Jurist mit einer Vergangenheit als NS-Gegner hatte gegenüber dieser sich neu begründenden geschlossenen Gesellschaft ein erhebliches Akzeptanzproblem.

Am strafrechtlichen Gang der Dinge war unter solchen Voraussetzungen ohne viel gesellschaftlichen Druck in den NS-Prozessen nicht viel zu machen.

Zu den Folgen der Bewertung von NS-Recht als Nicht-Unrecht und als wertfreie Rechtsgrundlage gehört der mit dieser Sichtweise einhergehende Blick auf die Verfolgten. Ihre Schuldlosigkeit war infrage gestellt. Wie konnten so viele Menschen in einem „ordentlichen Verfahren“ auf „gültiger Rechtsgrundlage“ durch Verwaltungs- oder Justizinstanzen völlig unschuldig verfolgt worden sein? NS-Verfolgte, zumal wenn sie „Zigeuner“ waren, hatten gegenüber diesen Juristen ein Glaubwürdigkeitsproblem.

Der westdeutsche juristische Sonderweg blieb im Ganzen wie in seinen Details so gestaltet, dass er dem besonderen Charakter der Menschheitsverbrechen nicht gerecht werden konnte. Dem entsprach ganz die Absage an einen Umgang mit dem Thema, wie er in den Grundeinrichtungen der staatlichen Erziehung, in den Schulen, zu leisten gewesen wäre. Von einer „Aufarbeitung“ konnte keine Rede sein. So belegen es die Schulbücher. Selbst der Genozid an der jüdischen Minderheit war dort meist nicht oder nur in Kurzdarstellung anzutreffen.³⁸⁷ Soweit die völkische Ausrottungspolitik gegen soziale und ethnische Bevölkerungsgruppen überhaupt zur Sprache kam, beschränkten die Kurzaussagen sich auf den jüdischen Teilaspekt, der ein Randaspekt der in den Schulen abgehandelten Zeitgeschichte war. Er lag zwischen 1951 und 1971 in den westdeutschen Geschichtsbüchern der gymnasialen Oberstufe bei „einem Satz bis zu etwa einer Seite“. „Der Holocaust wird übersprungen“, stellte Bodo von Borries fest.³⁸⁸ Der Genozid an der Roma-Minderheit blieb vollständig außen vor. Dabei ist mitzubedenken, dass mit den „131ern“ nach der Heerschar wiederingestellter bereits entnazifizierter Lehrer und Lehrerinnen auch das überdurchschnittlich belastete Personal zurückkehren konnte. In den Schulen herrschten folglich gegenüber der nachwachsenden Generation Schweigen und Entlastungserklärungen vor, wenn es um die jüngere deutsche Zeitgeschichte ging.

386 Perels: Erbe, S. 243.

387 Die folgenden Angaben nach Uhe: Nationalsozialismus, S. 13, 98, 102.

388 Von Borries: Vernichtungskrieg und Judenmord, S. 222.

Was sich vergangenheitspolitisch fortlaufend ereignete, das war das spontane außerinstitutionelle Lernen. Gute Anlässe dazu hätten NS-Prozesse sein können, die aber immer seltener stattfanden, bis sie dann in den 1950er-Jahren in einem „strafrechtlichen Ahndungsstillstand“ (Norbert Frei) nahezu verebbten. 1959/60 wurde der Tiefststand erreicht.³⁸⁹ Heinz Düx stellte diese Entwicklung in den Rahmen des Kalten Kriegs und der „Einflußgewinnung konservativer Kreise“. Dafür habe, erklärte er im Rückblick, „schlaglichtartig“ der Chef des Bundeskanzleramts Dr. jur. Hans Globke gestanden, der im NS-Staat die Rassen Gesetze vertreten und kommentiert habe, mit denen der „Holocaust der Juden und Sinti“ eingeleitet worden sei.³⁹⁰

Vor dem beschriebenen Hintergrund muss als vorläufige Annahme formuliert werden, dass die Voraussetzungen für einen angemessenen justiziellen Umgang mit den Verbrechen an der Roma-Minderheit – zum einen im Sinne eines Schuldausgleichs, einer angemessenen Sühne für begangene Straftaten, einer Stärkung des gesellschaftlichen Vertrauens in die geltende Rechtsordnung, der Verhinderung ihrer künftigen Verletzung und zum anderen in Gestalt einer in die Gesellschaft hineinwirkenden zeitgeschichtlichen Aufarbeitung – sehr ungünstig waren. Und zwar mindestens so lange, wie es eine große Zahl von Tätern, Tatbeteiligten und mit ihnen verbundenen Instanzen mit großem politischem und gesellschaftlichem Einfluss im Land gab, die sich von einer Aufarbeitung nichts versprachen und hinreichend durchsetzungsfähig waren, weil ihre Interessen sich mit denen der Entscheidungsträger deckten.

Das Narrativ eines angeblich gesamtgesellschaftlichen Schweigens in diesen Jahren verlagert die vergangenheitspolitische und erinnerungskulturelle Verantwortlichkeit aus dem politischen Raum weg auf eine anonyme und einheitlich erscheinende westdeutsche Gesellschaft. Es erklärt nicht, es verdeckt die restaurativen Maßnahmen in einem nach rechts verschobenen politischen Kräftefeld. Die Ermittlungs- und Strafverfahren zur Verfolgung und Vernichtung der Roma-Minderheit sind unter diesen Bedingungen zu sehen, zu verstehen und strukturell einzuordnen.

389 Eichmüller: Strafrechtliche Verfolgung, S. 55.

390 Heinz Düx: Über die juristischen Aspekte einer Auseinandersetzung mit der NS-Psychiatrie, in: Sozialpsychiatrische Informationen, H. 4/1983, zit. nach Klee: Was sie taten, S. 208 f.